

Aufsatz

Cornelius von Heyl

Verantwortlichkeit für Medien- und Teledienste*

* Bei dem Text handelt es sich um die schriftliche Kurzfassung eines Vortrags, den Cornelius von Heyl im Rahmen der Informationsveranstaltung Bekämpfung der Kriminalität im Internet am 14. Dezember 1998 im Bundeskriminalamt Wiesbaden gehalten hat.

1. Wer oder was ist jugendschutz.net?

jugendschutz.net ist eine gemeinsame Einrichtung der Jugendministerien der Länder zur Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten und für die Wahrnehmung von Aufgaben, die gemäß § 18 des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV) den in den Ländern für den gesetzlichen Jugendschutz zuständigen Behörden übertragen worden sind. Die Errichtung erfolgte durch vorläufige Verwaltungsvereinbarung der obersten Landesjugendbehörden auf der Grundlage eines Beschlusses der Jugendministerkonferenz. Durch die Arbeit der Stelle soll die Aufgabe der Medienaufsicht nach § 18 MDStV vorbereitet und zur Wirksamkeit gebracht werden. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- die allgemein zugänglichen Angebote zu überprüfen,
- zur Überprüfung eine Software zu entwickeln und einzusetzen,
- die Anbieter zu veranlassen, unzulässige Angebote zu verändern oder herauszunehmen,
- die Anbieter hierbei zu beraten und
- das zuständige Land zu informieren, wenn gegen renitente Anbieter weitere Maßnahmen erforderlich werden.

Hoheitliche Aufgaben wurden der Einrichtung *jugendschutz.net* nicht übertragen. Insbesondere kann *jugendschutz.net* selbst keine medienaufsichtlichen Verfügungen oder Bußgeldbescheide nach dem Mediendienste-Staatsvertrag erlassen.

jugendschutz.net ist mit Wirkung vom 1. August 1997 zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Mediendienste-Staatsvertrages gegründet worden. Nach vorbereitenden Arbeiten wurde die Tätigkeit im Herbst 1997 aufgenommen. Die Kosten der Stelle werden von allen Bundesländern anteilig getragen (aufgeteilt nach dem sogenannten „Königsberger Schlüssel“).

2. Wie arbeitet jugendschutz.net in der Praxis?

Die Tätigkeit von *jugendschutz.net* kann durch folgende Arbeitsschritte charakterisiert werden:

1. Ein Crawler sucht selbsttätig über Nacht aufgrund eingetragener Merkmale nach verdächtigen Angeboten.
2. Die gefundenen Angebote werden durch Mitarbeiter von *jugendschutz.net* online überprüft, gewertet und gegebenenfalls dokumentiert.
3. Wenn ein unzulässiges, allgemein abrufbares Angebot gefunden ist, wird die Trace-Route gezogen, die Verantwortlichen werden festgestellt.
4. Ist Strafverfolgung notwendig, auch zum Schutz möglicher Opfer, z. B. bei Kinderpornographie, erfolgt eine sofortige Weitergabe an BKA und LKA.
5. *jugendschutz.net* fordert die Verantwortlichen auf, die Seiten zu verändern oder herauszunehmen.
6. Eine Weitergabe an die für Medienaufsicht, Strafe oder Bußgeld zuständige Landesbehörde erfolgt nur, wenn der Anbieter das Angebot nicht unverzüglich bereinigt oder aus anderen Gründen eine Ahndung erforderlich erscheint, z. B. bei Wiederholungstätern.
7. *jugendschutz.net* überprüft nach kurzer Zeit, ob das Angebot tatsächlich bereinigt wurde.

Abgesehen von den entdeckten Fällen von Kinderpornographie hat sich bisher noch nie eine Weitergabe an die für Medienaufsicht, Strafverfolgung oder Bußgeld zuständige Behörde als notwendig erwiesen. Alle von *jugendschutz.net* entdeckten und zahlreiche weitere unzulässige Angebote wurden bereinigt.

Ein Problem ist allerdings noch nicht gelöst: Sogar bei deutschsprachigen Angeboten ist oft ein Verantwortlicher in Deutschland nicht festzustellen. So finden wir zahlreiche rechtsradikale und rassistische Angebote auf kanadischen oder dänischen Servern, z. T. mit fingierten Adressen. Nicht im-

mer ist das so offensichtlich wie bei der Adresse „Reiner Zufall, Berlin, Alexanderplatz“, wo die Trace-Route schließlich auf einen Verantwortlichen in Schweden verwies. Ein Netz zur Weitergabe an ausländische Einrichtungen (Network of Hotlines), wenn es keinen inländischen Verantwortlichen gibt, ist erst in Vorbereitung.

3. Das deutsche Multimediarecht unterscheidet Mediendienste und Teledienste

Bei seiner Suche findet *jugendschutz.net* sowohl Mediendienste wie Teledienste, für die nach deutschem Recht teilweise unterschiedliche Bestimmungen gelten. Die Unterscheidung ist oft nicht einfach, aber glücklicherweise meist überflüssig.

3.1. Welcher Dienst ist ein Mediendienst?

Mediendienste sind die elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, vor allem auch Angebote von Dateien mit Texten, Tönen und Bildern, die auf Datenspeichern allgemein zugänglich sind und vom Nutzer dort abgerufen werden können (Abrufdienste). Kein Mediendienst sind lediglich die Abrufdienste, bei denen individueller Leistungsaustausch oder reine Datenübermittlung im Vordergrund steht.

Grundlage ist § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV), den die 16 deutschen Bundesländer vereinbart haben und der am 1. August 1997 in Kraft getreten ist. Es handelt sich also um geltendes Landesrecht, erlassen aufgrund der Zuständigkeit der Länder für das Recht der Presse, des Rundfunks und der Massenkommunikation.

3.2. Welcher Dienst ist ein Teledienst?

Teledienste sind die elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, wenn sie für eine individuelle Nutzung bestimmt sind, insbesondere alle Angebote zur Information und Kommunikation, soweit eine redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit nicht im Vordergrund steht.

Diese Definition findet sich in § 2 des Teledienstegesetzes (TDG), das im Rahmen

des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes vom Bundestag verabschiedet wurde und ebenfalls am 1. August 1997 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um geltendes Bundesrecht, erlassen aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft.

3.3. Ein medienrechtlicher Irrgarten: Etwas für Juristen!

Betrachten wir die Abrufdienste im allgemein zugänglichen Teil des Internet, in dem jedem Nutzer die zu diesem Zweck in das Netz gestellten Angebote zugänglich sind, also das sogenannte WorldWideWeb, so muß die Unterscheidung von Mediendiensten und Telediensten verwirren. Sie sind eine deutsche Besonderheit im internationalen Datenaustausch, kein anderes Rechtssystem kennt sie.

Tatsächlich ist jedes allgemein abrufbare Angebot im Internet an die Allgemeinheit gerichtet und deshalb nach § 1 MDStV als Mediendienst zu betrachten, zugleich ist es aber auch stets für eine individuelle Nutzung bestimmt, weil der einzelne Nutzer es auf seinem individuellen Bildschirm abrufen, so daß es nach dem Wortlaut von § 1 TDG als Teledienst anzusehen wäre. Das Begriffspaar „allgemein abrufbar“/„individuell zu nutzen“ kann nämlich kein Unterscheidungsmerkmal sein, weil alles allgemein abrufbare individuell genutzt wird!

Auch die negative Abgrenzung ist unklar:

- Sind alle Abrufdienste Mediendienste, soweit nicht „der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht“, und sind Teledienste nur eine Restgröße? So § 1 Abs. 2 Nr. 4 MDStV.
- Oder sind alle Abrufdienste Teledienste, soweit nicht „die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“, und sind Mediendienste nur eine Restgröße? So § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG.

Bei zahlreichen Angeboten im Internet, insbesondere bei den privaten Homepages, aber auch bei kommerziellen Erotik- und Pornoangeboten, steht weder das eine noch das andere im Vordergrund.

Der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG) löst das Problem nicht, da der Bund für das Recht der Massenkommunikation keine Gesetzgebungskompetenz hat, also nicht wirksam Recht setzen kann. Der Bund hatte auch nicht die Absicht, durch das Teledienstegesetz den Mediendienste-Staatsvertrag teilweise außer Kraft zu setzen oder in seinem Geltungsbereich zu begrenzen. Die Begründungen beider Gesetzgebungswerke machen deutlich, daß die Geltung des jeweils anderen unberührt bleiben sollte. Es sollte aber auch kein Angebot zugleich als Mediendienst und als Teledienst klassifiziert werden, vielmehr ging der Gesetzgeber von einem Entweder-Oder aus. Da finde sich zurecht, wer mag. Die Landesbehörden, die beide Gesetze zu vollziehen haben, gehen davon aus, daß im allgemeinen die Regelungen des Mediendienste-Staatsvertrages auf die allgemein zugänglichen Angebote im Internet Anwendung finden.

Die Sache wird noch dadurch erschwert, daß in der öffentlichen Diskussion aus der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder öfter gefolgert wird, daß Ländereinrichtungen wie *jugendschutz.net* für Teledienste unzuständig seien, weil es um die Ausführung von Bundesgesetzen gehe. Es gab Veranlassung, selbst die Bundesregierung an den Grundsatz des Artikel 83 Grundgesetz zu erinnern, der bestimmt, daß die Bundesgesetze von den Ländern ausgeführt werden, und zwar in der Regel sogar als eigene Angelegenheit. So hat die vorige Bundesregierung in der Antwort auf eine kleine Anfrage am 28. September 1998 (BT-Dr. 13/11450, S. 2) noch die Ansicht vertreten, die Zuständigkeit der Länder zur Wahrung des Jugendschutzes sei auf den Regelungsbereich beschränkt, der von dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte nicht erfaßt wird, weil nur insoweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz für Jugendschutz keinen Gebrauch gemacht habe! Als ob die Länder nicht auch für Prävention und Strafverfolgung bei Straftaten gegen das GJS zuständig wären! Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Verhinderung von Gesetzeswidrigkeiten im Internet ist mit wenigen Ausnahmen alleinige Aufgabe der Länder, gleichgültig, ob es sich um Tele-

dienste oder Mediendienste handelt und unabhängig davon, ob die rechtlichen Regelungen im Bundesrecht oder im Landesrecht begründet sind.

Aber weil beide Gesetzeswerke in der zentralen Regelung der Verantwortlichkeit gut aufeinander abgestimmt sind, kommt es glücklicherweise nur selten darauf an, ob ein Angebot als Teledienst oder als Mediendienst einzuordnen ist. *jugendschutz.net* kann das meist offenlassen. Die meisten Vorschriften gelten für beide.

Im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) wurde auch das deutsche Strafgesetzbuch geändert, und in den Schriftenbegriff des § 11 StGB wurden ausdrücklich auch elektronische Datenspeicher einbezogen. Merkwürdig lebensfremd: Der Datenspeicher soll die Schrift sein, nicht die gespeicherte Datei. Sollte etwa bei Verbreitungsdelikten im Internet die oft hunderttausendfache Verbreitung einer Datei straflos bleiben, nur weil der zentrale Datenspeicher am gleichen Ort bleibt und nicht wie eine Diskette verteilt werden kann? Eine enge Anwendung der bisherigen Rechtsprechung zur Schriftenverbreitung würde zwar diese Konsequenz haben, *jugendschutz.net* ist aber überzeugt, daß Wissenschaft und Praxis hier zu einer neuen, den Gegebenheiten des Mediums entsprechenden Definition kommen werden. Im Internet verbreitet man einen Datenspeicher im allgemeinen nicht durch Speicherung auf Diskette oder CD-ROM und durch deren Weitergabe, medientypischer Verbreitungsvorgang ist vielmehr die Schaffung unbegrenzter Abruf- und Kopiermöglichkeit im WorldWideWeb oder die Verteilung der Datei per E-Mail. Da dies aber jedenfalls ein Zugänglichmachen ist und bei vielen (nicht bei allen) Tatbeständen das Zugänglichmachen dem Verbreiten gleichsteht, kann man in der Praxis die Rechtsfrage, ob auch eine Verbreitung vorliegt, oft dahingestellt sein lassen.

4. Unzulässige oder verbreitungsbeschränkte Angebote

4.1. Für Teledienste sowie für Mediendienste geltendes Strafrecht

Für Mediendienste und Teledienste gleichermaßen verboten sind:

- die Verbreitung antidemokratischer und nazistischer Propaganda (§ 86 StGB),
- die Verbreitung antidemokratischer und nazistischer Zeichen (§ 86a StGB),
- die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB),
- die Verbreitung von rassistischer oder nationalistischer Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- die Anleitung zu Mord und gemeingefährlichen Straftaten (§ 130a StGB),
- die Unterstützung oder Werbung für kriminelle (§ 129 StGB) oder terroristische (§ 129a StGB) Vereinigungen,
- die Verbreitung von verherrlichender, verharmloser oder menschenunwürdiger Darstellung von Gewalt (§ 131 StGB),
- die Verbreitung von Pornographie, die Gewalt, Kindesmißbrauch oder Sodomie zum Gegenstand hat (§ 184 Abs. 3 StGB),
- jede für Minderjährige zugängliche Verbreitung von oder Werbung für Pornographie (§ 184 Abs. 1 StGB).

Der letzte Punkt, die für Minderjährige zugängliche Verbreitung von Pornographie, führt immer wieder zu Fragen der Anbieter. Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, damit ein Angebot für Minderjährige unzugänglich ist? Eine absolute Unzugänglichkeit ist nicht gefordert, sie ist auch unmöglich. Auch wenn der Anbieter sein Angebot nur für Teilnehmer einer alterskontrollierten geschlossenen Benutzergruppe öffnet, kann er niemals ausschließen, daß erwachsene Nutzer Jugendliche an ihren Rechner lassen. Er kann auch nie vollständig ausschließen, daß jugendliche Freaks Verschlüsselungen knacken und sich so Zugang verschaffen. Doch ist dies im Prinzip ein altes Problem: Auch bei den herkömmlichen Medien gab es schon immer eine Erschleichung des Zugangs durch Unbefugte, für die der Anbieter nicht mehr verantwortlich zu machen war, weil er seine Sorgfaltspflicht erfüllt hatte.

jugendschutz.net sieht es als ausreichend an, wenn für die Aufnahme in eine geschlossene Benutzergruppe eine Kopie des Personalausweises zusammen mit auf gleichen Namen lautender Scheck- oder Kreditkarte verlangt wird. Systeme mit abgeforderter Altersangabe, jedoch ohne jede Alterskontrolle wie „Adultcheck“ sind nicht ausreichend. Keinesfalls reicht allein die Angabe einer Kreditkartennummer. Die Angabe einer fremden Nummer wird oft erst nach Monaten freien Zugangs entdeckt. Sogar die Eingabe einer Phantasienummer hat schon ausgereicht, den Zugang zu öffnen.

4.2. Für Tele- sowie für Mediendienste geltende Ordnungswidrigkeiten

Daneben gibt es einige oft übersehene, sowohl für Mediendienste wie für Teledienste geltende Ordnungswidrigkeiten, die im Internet eine Rolle spielen, zum Beispiel auf vielen privaten Homepages:

- Die öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten (§ 116 OWiG),
- grob anstößiges Anbieten oder Ankündigen von Gelegenheiten zu sexuellen Handlungen (§ 119 OWiG) und
- das Anbieten oder Ankündigen der Gelegenheit zur Prostitution (§ 120 OWiG).

4.3. Nur eingeschränkt geltendes Strafrecht

Aufgrund seiner Zuständigkeit für Jugendschutz und Strafrecht durfte der Bundesgesetzgeber außerdem ein Sonderstrafrecht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste schaffen. Er hat dies im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte getan, dabei aber für die Anwendung des Gesetzes einen anderen Schriftenbegriff als für das Strafgesetzbuch zugrunde gelegt. Schriften im Sinne des GjS sind nur die elektronischen Abruf- und Verteildienste, bei denen nicht „die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“ (§ 1 Abs. 3 GjS). Mit dieser Einschränkung sind verboten:

- Verbreitung von offensichtlich Kinder oder Jugendliche sittlich schwer gefährdenden Angeboten oder Werbung für sie (§ 6 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 21 GjS),

- Verbreitung von indizierten Angeboten oder Werbung für sie (§§ 3, 21 GjS), beides jedoch nur, wenn keine technischen Vorkehrungen getroffen sind, die es ermöglichen, das Angebot auf volljährige Nutzer zu beschränken (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GjS).

Die Einschränkung des strafrechtlichen allgemeinen Schriftenbegriffs im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte ist schwer verständlich, schließt sie doch gerade die Angebote von der Anwendung des Gesetzes aus, die wegen ihres meinungsbildenden Charakters besonders jugendgefährdend wirken, z. B. indem sie Drogenkonsum verharmlosen, für rechts- oder linksextreme Gruppen werben, rassistische Thesen vertreten oder sonst zur sozialetischen Verwirrung der Jugend beitragen.

4.4. Nur für Mediendienste geltende Ordnungswidrigkeiten

Auch der Mediendienste-Staatsvertrag hat einige Verbote geschaffen, die allerdings nur für Mediendienste gelten und nur mit einem Bußgeld geahndet werden:

- Kriegsverherrlichung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 MDStV),
- Verbreitung von offensichtlich Kinder oder Jugendliche sittlich schwer gefährdenden Angeboten (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MDStV),
- menschenunwürdige Darstellung eines tatsächlichen Geschehens menschlichen Leidens oder Sterbens (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 MDStV),
- Medien-Verteildienste, die geeignet sind, Erziehung und Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen, es sei denn, daß Kinder oder Jugendliche sie üblicherweise nicht sehen (§ 8 Abs. 2 MDStV),
- Medien-Abrufdienste, die geeignet sind, Erziehung und Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen, wenn es keine Vorkehrungen gibt, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen (§ 8 Abs. 3 MDStV).

In der Praxis sind vor allem das Verbot offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MDStV) und die Notwendigkeit einer Jugendschutzsoftware für Angebote, die Erziehung und Entwicklung junger Menschen beeinträchtigen können (§ 8 Abs. 3 MDStV) von Bedeutung. Die Sondertatbestände der Kriegsverherrlichung und der menschenunwürdigen Leidens- oder Sterbensdarstellung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 u. 6 MDStV) haben im Internet kaum selbständige Bedeutung, da fast stets auch ein Verstoß gegen § 130 oder § 131 StGB vorliegt, und Medien-Verteildienste (§ 8 Abs. 3 MDStV) gibt es im WorldWideWeb nicht.

4.5. Wann ist Fahrlässigkeit strafbar?

Verstöße gegen die genannten allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen sind nur bei Vorsatz strafbar. Hingegen können Verstöße gegen das GjS und den MDStV auch bei Fahrlässigkeit verfolgt werden. Deswegen ist es nicht unwichtig, daß die §§ 130, 131 und 184 StGB in § 8 Abs. 1 MDStV wiederholt werden, so daß fahrlässige Verstöße gegen diese strafgesetzlichen Bestimmungen bei Mediendiensten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Die Wiederholung der §§ 130, 131 und 184 StGB in § 6 GjS führt jedoch bei Telediensten zur Strafbarkeit von Fahrlässigkeit nur, wenn keine technischen Vorkehrungen getroffen sind, durch die das Angebot auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GjS).

Für die Arbeit von *jugendschutz.net* hat die Frage nach der Strafbarkeit von Fahrlässigkeit keine Bedeutung, denn wenn ein Anbieter von *jugendschutz.net* aufgefordert worden ist, ein unzulässiges Angebot herauszunehmen oder zu verändern, und dennoch renitent bleibt, kann er sich auf Fahrlässigkeit ohnehin nicht mehr berufen.

4.6. Die Schwierigkeit mit der Jugendschutzsoftware

Offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote sind bei Mediendiensten generell verboten (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MDStV). Jedoch können

- Teledienste mit offensichtlich schwer jugendgefährdenden oder als jugendgefährdend indizierten Inhalten sowie
- abrufbare Mediendienste, die zwar nicht offensichtlich schwer jugendgefährdend, aber geeignet sind, die Erziehung und Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen, ungehindert verbreitet werden, wenn sie technische Vorkehrungen aufweisen, die Eltern und Erziehern ermöglichen,
- das Angebot auf volljährige Nutzer zu beschränken (bei Telediensten: § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2, § 6 Nr. 3 GjS) oder
- es zu sperren (bei Mediendiensten: § 8 Abs. 3 MDStV).

Die Angebote müssen also für eine Jugendschutzsoftware „geratet“ sein.

Der verklausulierte Gesetzestext beim Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte führt den Leser zunächst in die Irre.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GjS bringt nur scheinbar ein absolutes Verbot: Offensichtlich schwer jugendgefährdende oder als jugendgefährdend indizierte Angebote, die „Schriften im Sinne des GjS“ sind (siehe oben), dürfen danach nicht „durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden“. Aber das Verbot gilt nicht, „wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, daß das Angebot ... auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann“. Die bloße Möglichkeit der Beschränkung reicht also aus, wenn es entsprechende Vorkehrungen gibt. Demgemäß führt auch die amtliche Begründung der Bundesregierung aus, daß es ausreicht, wenn erst „im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten“ die Beschränkung auf die volljährigen Nutzer erfolgt.

Eine Jugendschutzsoftware ist leicht zu installieren, auf neuen Browsern ist sie bereits eingebaut, sie muß nur aktiviert werden, so daß die gesetzliche Anforderung

stets erfüllt ist, wenn das Angebot dafür vorbereitet, d. h. „geratet“ ist. Jeder Anschlußinhaber kann die Nutzung durch Aktivierung der Software beschränken. Aber die Aktivierung schließt entweder noch zu viele interessante und nützliche Angebote mit aus, wenn man nur das als jugendgeeignet gekennzeichnete zuläßt, oder sie läßt zu viele noch nicht „geratete“ schädigende Inhalte zu, wenn man nur das als jugendungeeignet gekennzeichnete ausschließt. Deshalb machen bisher Eltern und Erzieher von der gebotenen Möglichkeit kaum Gebrauch. Die Wirkung ist, daß auch offensichtlich schwer jugendgefährdende oder die als jugendgefährdend indizierten Angebote für jugendliche Nutzer des Internet im allgemeinen frei zugänglich bleiben, soweit nicht weitergehende Beschränkungen bestehen, wie z. B. durch die strafrechtlichen Bestimmungen über Pornographie oder Gewaltverherrlichung.

Besonders ärgerlich ist es, wenn Anbieter von Pornographie meinen, die Installation einer einfachen Jugendschutzsoftware reiche für sie aus. Der Wortlaut von § 6 GJS läßt diese Fehlinterpretation zu. Er besagt nur, daß pornographische Schriften den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 des Gesetzes unterliegen, aber nicht, daß außerdem die dort nicht erwähnten weitergehenden Beschränkungen des § 184 Abs. 1 StGB zu beachten sind. Es ist sehr bedauerlich, daß das bisher stets durchgehaltene Prinzip der wortgleichen Formulierung der Beschränkungen in § 3 GJS und in § 184 StGB nunmehr aufgehoben wurde und durch die lockerere Formulierung in § 3 Abs. 2 Satz 2 GJS Mißverständnissen Tor und Tür geöffnet wurde.

5. Die Verantwortlichkeit im Internet

Die Verantwortlichkeit für unzulässige oder im Zugang zu beschränkende Angebote ist für Medien- und Teledienste fast gänzlich einheitlich geregelt. Sogar der entscheidende Paragraph trägt im Mediendienste-Staatsvertrag und im Teledienstegesetz die gleiche Nummer und Bezeichnung: „§ 5, Verantwortlichkeit“. Auch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind inhaltsgleich. Sie differenzieren zwischen der Verantwortlichkeit derjenigen, die eigene Inhalte anbieten

(Content-Provider), die fremde Inhalte nur zur Nutzung bereithalten (Host-Service-Provider) und die lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln (Access-Provider).

5.1. Verantwortlichkeit von Content-Providern

Content-Provider sind verantwortlich für eigene Inhalte (§ 5 Abs. 1 TDG/MDStV), also wenn sie

- Urheber (Verfasser oder Gestalter) oder
- Erwerber des Urheberrechts sind,
- den Inhalt rechtmäßig oder unrechtmäßig kopiert oder inhaltlich zitiert haben,
- den Inhalt durch ein Link zugänglich machen und dieses nach dem Zusammenhang inhaltlicher Teil des eigenen Angebots ist.

Ein Link zu fremdem Inhalt, der nicht inhaltlicher Teil des eigenen Angebots wird, hat der Anbieter nur zu verantworten, wenn bereits das Zugänglichmachen des anderen Inhalts eine strafbare Handlung ist (das strafrechtlich zu bewertende Zugänglichmachen durch ein Link ist zu unterscheiden von der Zugangsvermittlung des Access-Providers).

Das Zugänglichmachen ist strafbar vor allem bei

- antidemokratischer und nazistischer Propaganda (§ 86 StGB),
- rassistischer oder nationalistischer Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- Anleitungen zu Mord und gemeingefährlichen Straftaten (§ 130a StGB),
- verherrlichender, verharmlosender oder menschenunwürdiger Darstellung von Gewalt (§ 131 StGB), Pornographie (§ 184 StGB), in den Fällen des § 184 Abs. 1 StGB jedoch nur, wenn die Pornographie für Kinder und Jugendliche zugänglich ist.

Bei der Beurteilung von Links ist übrigens Art. 296 EGStGB zu beachten, der das Zugänglichmachen von ausländischen Zeitungen und Zeitschriften privilegiert.

Ein Beispiel aus der Praxis beim Aufspüren verbotener Links: Bei einer systematischen Kontrolle der Angebote von Gruppierungen und Parteien aus der rechtsextremen Szene war auffällig, wie lupenrein ver-

fassungskonform alle Seiten gestaltet waren. Offenbar wird dort viel Sorgfalt darauf verwendet, jeden Anschein eines Verstoßes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu vermeiden. Aber die Links! Da war kaum eines der bekannten rassistischen und antidemokratischen, Gewaltakte billigenden oder sogar dazu auffordernden Angebote aus Kanada oder Dänemark, zu denen nicht verlinkt worden ist.

jugendschutz.net prüfte alles durch, das Abmahnschreiben wurde verfaßt, aber eine letzte Gegenkontrolle ergab: Alle Links waren unterdessen gelöscht worden! Offenbar kontrollieren diese Gruppierungen auch, wer ihre Seiten durchsucht, und die ausführliche Durchsicht durch *jugendschutz.net* war ihnen Alarmsignal.

5.2. Verantwortlichkeit von Service-Providern

Service-Provider im engeren Sinne sind verantwortlich für fremde Inhalte, jedoch nur, wenn sie diese kennen (§ 5 Abs. 2 TDG/MDStV).

Fremde Angebote vermittelt der Provider, der als Host auf seinem Server einen Speicherplatz seinen Kunden zur eigenen Ausgestaltung zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für die Ermöglichung privater Homepages durch Online-Dienste wie T-Online oder AOL. Die Entfernung eines solchen Angebots aus dem Server ist für den Host einfach. Deshalb haben diese stets eine Verantwortlichkeit für unzulässige Angebote ihrer Kunden, sobald sie davon Kenntnis erlangt haben. *jugendschutz.net* wendet sich immer zunächst an den Content-Provider, wenn dieser bekannt oder aus dem Impressum ersichtlich ist. Da aber eine Homepage z. B. bei AOL kein Impressum haben muß, wendet sich *jugendschutz.net* bei dort gefundenen unzulässigen Inhalten direkt an den Host – bisher stets mit Erfolg. Das Angebot wurde von AOL gelöscht oder für junge Menschen unzugänglich gemacht.

Wenn der Provider die weitere Nutzung trotz Kenntnis nicht verhindert, kann dies geahndet werden.

5.3. Verantwortlichkeit von Access-Providern

Access-Provider (auch Suchmaschinen-Angebote) sind nicht verantwortlich für fremde Inhalte, wenn sie zu diesen lediglich den Zugang vermitteln (§ 5 Abs. 3 TDG/MDStV).

Das Angebot von Access-Providern sowie von Suchmaschinen ist zweifelsfrei Teledienst. Es findet mithin das Teledienstgesetz Anwendung. § 5 Abs. 4 TDG (zu dem es keine inhaltsgleiche Bestimmung im Mediendienste-Staatsvertrag gibt) bringt eine Ausnahmeregelung zu der Freistellung von der Verantwortlichkeit in Absatz 3.

Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit der Access-Provider für eine Sperrung, zu der sie nach allgemeinen Gesetzen verpflichtet sind, wenn das unzulässige Angebot bekannt und die Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. Die amtliche Begründung macht deutlich, daß damit „die objektiven, d. h. keine Schuld voraussetzenden Verpflichtungen zur Unterlassung von Rechtsgutverletzungen“ gemeint sind. Unter Berufung darauf wird verbreitet die Ansicht vertreten, daß strafrechtliche Verpflichtungen in § 5 Abs. 4 TDG nicht gemeint sein könnten. Die Formulierung „allgemeine Gesetze“ (Art. 5 GG) umfaßt aber auch das Strafrecht, und für die Rechtswidrigkeit einer im Strafrecht begründeten Rechtsgutverletzung ist ein Verschulden nicht erforderlich.

Nach allgemeinem Strafrecht sind Access-Provider zur Sperrung verpflichtet, wenn das Zugänglichmachen strafbar ist und das Unterlassen einer technisch möglichen und zumutbaren Sperrung dem Zugänglichmachen gleicht (§ 13 StGB). Das Zugänglichmachen ist strafbar in den oben in Abschnitt 5.1. für den Content-Provider genannten Fällen. Kenntnis ist freilich Voraussetzung. Erforderlichenfalls wird sie von *jugendschutz.net* vermittelt.

Die Prüfung der Zumutbarkeit erfordert eine schwierige Abwägung. Da jede Sperrung im Internet umgangen werden kann, ist nach Auffassung von *jugendschutz.net* die Wirksamkeit einer Sperrung eine wesentliche Voraussetzung der Zumutbarkeit. Eine Sperrung, die unwirksam bliebe, weil die ganze internationale Netzgemeinde in ihr eine Aufforderung sähe, Umgehungsmöglich-

keiten zu schaffen, wäre jedenfalls nicht zumutbar. Die Wirksamkeit einer Sperrung ist bisher noch auf die Billigung durch die Netzgemeinde angewiesen.

Im übrigen verlangt die Prüfung der Zumutbarkeit eine Rechtsgüterabwägung. Da eine gezielte Sperrung nur des einzelnen unzulässigen Angebots nach heutigem Stand der Technik meist nicht möglich ist, muß geprüft werden, ob die Forderung nach einer Sperrung, die auch andere, zulässige Angebote mitbetreffen kann, noch verhältnismäßig ist und wie weit sie bei Mitbetroffenen in deren Recht der freien Meinungsäußerung eingreift.

jugendschutz.net hat eine Zumutbarkeit der Sperrung durch die Access-Provider bisher nur in einem Falle bejaht: Bei der Verbreitung einer großen Zahl kinderpornographischer Angebote durch einen japanischen Server. Dabei hat *jugendschutz.net* berücksichtigt, daß die Sperrung in diesem Falle voraussichtlich niemand unwirksam machen möchte, weil sie bei fast allen Nutzern des Internet Beifall finden wird und einige wenige Andersdenkende sich nicht als solche offenbaren möchten.

Jahrelange Bemühungen des Bundeskriminalamts, die japanische Polizei zum Eingreifen zu veranlassen, waren zuvor erfolglos geblieben. *jugendschutz.net* hatte daraufhin die deutschen Access-Provider aufgefordert, den Zugang zu diesem japanischen Server zu sperren.

Nachtrag zur weiteren Entwicklung dieses Falles: Eine Sperrung durch die Access-Provider wurde letztlich dennoch nicht erforderlich, weil es durch Zusammenarbeit mit diesen, insbesondere durch die internationalen Einflußmöglichkeiten von CompuServe und AOL, schließlich doch noch gelungen ist, den japanischen Server und die japanische Polizei zum Handeln zu veranlassen. Die Angebote wurden auf dem Server gelöscht und die Verantwortlichen verhaftet.

5.4. jugendschutz.net befolgt ein gestuftes Vorgehen

jugendschutz.net erkennt in den abgestuften Verantwortlichkeiten der §§ 5 Abs. 1 bis 3 TDG/MDStV auch den Gesichtspunkt der Subsidiarität. Der Content-Provider ist der zunächst Verantwortliche, der Host erst in

zweiter Linie, und der Access-Provider ist in der Regel nicht verantwortlich zu machen. Daraus folgt:

1. *jugendschutz.net* wendet sich zunächst an den Content-Provider. Das kann auch eine Privatperson mit ihrer Homepage sein.
2. Wenn der Content-Provider nicht erreichbar ist, wendet sich *jugendschutz.net* an den Host, setzt ihn von dem unzulässigen Inhalt in Kenntnis und fordert ihn auf, für Abhilfe zu sorgen.
3. Wenn beide, Content-Provider und Host, nicht erreichbar sind, vielleicht im Ausland, versucht *jugendschutz.net* im Zusammenwirken mit dortigen „Hotlines“ oder Behörden etwas zu unternehmen. Diese Möglichkeiten befinden sich erst im Aufbau.
4. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen kommt eine Verpflichtung der Access-Provider zur Sperrung in Betracht.

6. Leitgedanke für die Arbeit von jugendschutz.net

Jugendschutz darf nicht bedeuten, jungen Menschen die Welt in ihrer Vielfalt zu verschließen, weil sie auch Gefahren birgt. Die Welt muß jungen Menschen offen bleiben, den in der Welt vorhandenen Gefährdungen von Erziehung und Entwicklung junger Menschen ist aber entgegenzuwirken.

Das Internet ist eine virtuelle Welt, in der es wie in der realen Welt manches gibt, was es nicht geben sollte. Es darf nicht Unrecht genannt werden, wenn jungen Menschen das Tor zu dieser Welt geöffnet wird. Unrecht ist nur, sie an Plätze zu führen, die sie gefährden, und Gefährdungen zu dulden, die vermieden werden können.

Cornelius von Heyl war als Ministerialbeamter in Rheinland-Pfalz und in Thüringen viele Jahre für Angelegenheiten des Jugendrechts und der Jugendpolitik verantwortlich. Er hat die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net als Beauftragter der obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten mit aufgebaut.